



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

<b>Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"</b>	<b>50</b>
<b>Beschlüsse des Stadtrates</b>	<b>52</b>
Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes jenarbeit	52
Wirtschaftsplan 2025/2026 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)	53
Wirtschaftsplan 2025/2026 Kommunalservice Jena	54
<b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>55</b>
Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23.02.2025	55
Werkausschusssitzung	56
Ausschusssitzungen	56
<b>Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 1/2025 vom 12.02.2025</b>	<b>Beilage</b>

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

*Anschrift:* Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de  
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

*Druck:* Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 6. Februar 2025 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. Februar 2025)

# Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Kultur und Marketing Jena - KMJ"

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr.1, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642) hat der Stadtrat in der Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kultur und Marketing“ vom 27.10.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 03/05 vom 20.01.2005, S. 18), geändert durch die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Jena „Kultur und Marketing“ vom 22.04.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt 24/09 vom 18.06.2009, S. 232 und im Amtsblatt 25/09 vom 25.06.2009, S. 247) wird wie folgt geändert:

### § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital und Zuordnung von Wirtschaftsgütern

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kultur und Marketing Jena“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Der Eigenbetrieb führt die Kurzbezeichnungen „KMJ“ und „JenaKultur“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.000 €.
- (4) Neben den Kunstgegenständen des Museums verfügt der Eigenbetrieb lediglich über Sachanlagevermögen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Die Stadt Jena hat ihre Beteiligungen an Unternehmen, deren Unternehmensgegenstand vorrangig in der Unterstützung der Leistungserbringung des Eigenbetriebs im Sinne seines Zwecks gemäß § 2 liegen, in das Sondervermögen ihrer Eigenbetriebe eingelegt.

### § 2 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Zur qualitativen Sicherung und optimalen Organisation der Tätigkeitsfelder der Stadt Jena, teilt sich diese in verschiedene Organisationseinheiten auf, deren Ziel die optimale Erbringung ihres individuellen öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge ist. Diese Organisationseinheiten agieren dabei sowohl miteinander als auch gegenüber Dritten stets im Sinne des gemeinsamen Verbunds.
- (2) Die Aufgaben des Eigenbetriebes liegen in der Erbringung von Leistungen im Aufgabenbereich der Kultur, der städtischen Freizeitveranstaltungen, der kulturellen und Erwachsenenbildung, der Kunst- und Kulturförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus-/marketing, im Marktwesen, des Betriebs

der städtischen Veranstaltungshäuser sowie in weiteren artverwandten Aufgaben, sofern sie das Profil des Eigenbetriebes stärken und unter Beachtung wirtschaftlicher Gesichtspunkte erbracht werden können.

- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist es, nachhaltig die Vielfalt und Qualität des urbanen Lebens der Stadt Jena zu gestalten, um die am Gemeinwohl orientierten Zielstellungen der Stadt Jena abzusichern. Insbesondere gehören zu den Leistungen des Eigenbetriebes der Erhalt und Ausbau eines breiten Kulturangebotes der Stadt Jena und somit die Erhöhung der Attraktivität für ihre Bürger und Besucher, Ziel ist des Weiteren ein umfassendes, über die verschiedenen Kultur-, Freizeit- und Tourismusangebote abgestimmtes Veranstaltungsmanagement zu etablieren sowie die Vermarktung und den Ausbau der touristischen Angebote zu fördern und das Stadtimago auf einem hohen Niveau zu halten und in seiner Außenwirkung weiterzuentwickeln.
- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten sowie seines Unternehmenszwecks Leistungen für Dritte erbringen.

### § 3 Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7).

### § 4 Werkleitung

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem/ den Werkleiter/n und dem/ den Stellvertreter/n zusammen.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes auf der Grundlage der verhandelten Zuschussvereinbarung und des Wirtschaftsplanes. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  - a. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  - b. wiederkehrende Geschäfte,
  - c. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Verträgen,
  - d. der Personaleinsatz,
  - e. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere
    - i. Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung
    - ii. dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
  - f. unter Beachtung des § 24 ThürGemHV die Vergabe von Lieferung und Leistung sowie der Abschluss von Verträgen deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Wirtschaftsplanes 250.000 € und beim laufenden Geschäftsbetrieb 100.000 € nicht übersteigen darf,
  - g. Durchführung von Verträgen, wie Änderungen,

Nachträge, Kündigungen etc. unabhängig vom Wert und der Zuständigkeit für den ursprünglichen Abschluss des jeweiligen Vertrages,

- h. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 100.000 € beträgt,
  - i. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess) bis zu einem Streitwert von 100.000 € im Einzelfall,
  - j. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV) bis zur Grenze gemäß § 5 Abs. 5 Buchstabe f,
  - k. die Vergabe eines Anteils von bis zu einem Drittel, höchstens aber 50.000 €, der für kulturelle Zwecke im Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, wenn die einzelne Fördersumme 1.000 € nicht überschreitet, darüber hinaus entscheidet der Kulturausschuss.
- (3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit den zuständigen Dezernaten der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss dritteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu berichten.

### § 5 Werkausschuss

- (1) Der Stadtrat der Stadt Jena bestellt einen Werkausschuss. Die Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena.
  - (2) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes einen Bericht verlangen.
  - (3) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.
  - (4) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
  - (5) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
    - a. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
    - b. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, sowie den Abschluss von Verträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall über 250.000 € liegt,
    - c. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, sofern der Gegenstandswert im Einzelfall zwischen 100.000 € und maximal 250.000 € beträgt,
    - d. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess),
- soweit der Streitwert über 100.000 € im Einzelfall liegt,
- e. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
  - f. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen,
  - g. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), bis zu einem Betrag von 250.000 €
  - h. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen, die Werkleitung zu entlasten und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  - i. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

### § 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über:
- a. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
  - b. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  - c. die Bestellung der Werkleitung sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
  - d. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - e. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  - f. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  - g. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  - h. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000 € übersteigen,
  - i. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) soweit sie einen Betrag von 250.000 € übersteigen,
  - j. wesentliche Änderungen des Zwecks des Eigenbetriebes, insbesondere die Veränderung des Aufgabenumfanges, die Eröffnung und Schließung von Einrichtungen,
  - k. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  - l. die zwischen KMJ und der Stadt Jena abzuschließende Zuschussvereinbarung.
- (2) Dem Stadtrat wird ein Veräußerungsgeschäft zur Entscheidung vorgelegt, wenn der Verkehrswert des Gegenstandes/ der zu veräußernden Sache den Betrag von 75.000 € übersteigt oder der Verkauf oder Tausch unter dem vollen Verkehrswert erfolgt. Soll ein Geschäft mit Mitgliedern des Stadtrates sowie dessen Ausschüssen oder des Ortsteilrates oder hauptamtlich Bediensteten oder Ehrenbeamten der Stadt oder Personen, die in einem Dienst- oder Treueverhältnis zu einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft stehen, an der die Stadt unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist oder den von den eben genannten

Personen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen abgeschlossen werden, wird dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt, sofern es einen Betrag von 20.000 € übersteigt.

### § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beschäftigten/Beamten des Eigenbetriebes und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb JenaKultur bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

### § 8 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### § 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um laufende Geschäfte des Eigenbetriebes nach § 4 Abs. 2. handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (2) Jedes Mitglied der Werkleitung ist allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- (4) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebes übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (5) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber der Werkleitung.

### § 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsjahr und Gesamtabchluss

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind in einem qualitativen hohen Maß mit einem angemessenen/ r Entgelt/Gebühr zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes JenaKultur ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Stadt Jena stellt jährlich einen Gesamtabchluss

auf. Der Eigenbetrieb JenaKultur wirkt an dessen Erstellung vollumfänglich mit. Die entsprechende Richtlinienkompetenz liegt hierbei beim zuständigen Dezernat für Finanzen der Stadtverwaltung Jena.

- (4) Der Eigenbetrieb finanziert sich aus Erlösen für seine Leistungen, Zuwendungen und Zuschüssen. Laut Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung zu erwartende Verluste werden von der Stadt durch einen Zuschuss abgedeckt. Zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes werden auf diesen Zuschuss Abschläge gezahlt. Nicht verbrauchte Zuschüsse werden dem Ergebnisvortrag des Eigenbetriebes zugeführt; Verluste werden entsprechend den Ergebnisvorträgen abgezogen. Näheres regelt eine Zuschussvereinbarung.

### § 11 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

#### Artikel 2

Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Eigenbetrieb vom 27.10.2004 mit den Satzungsänderungen vom 22.04.2009 außer Kraft.

Jena, den 06.02.2025

Stadt Jena  
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

## Beschlüsse des Stadtrates

### Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes jenarbeit

-beschl. am 18.12.2024, Beschl. - Nr. 24/0161-BV

001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs jenarbeit für das Wirtschaftsjahr 2025 wird bestätigt.

#### Begründung:

Gemäß § 6 Ziffer 4 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes jenarbeit entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplanes.

Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes jenarbeit besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens-, Finanz- und Stellenplan sowie einer Anlage für nicht auf Rechnung und Risiko des Eigenbetriebes jenarbeit abgerechneten Leistungen im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Bürgergeld, Kosten der Unterkunft, Beihilfe und Bildungs- und Teilhabepaket. Diese Pläne basieren auf den bislang bekannten Informationen über die Abwicklung der Finanzströme im Rahmen des SGB II und sind mit dem Haushaltsplan 2025 der Stadt Jena abgestimmt.

Der Erfolgsplan 2025 schließt mit einem negativen Ergebnis (Ertrag und Aufwand) in Höhe von 91 T € ab. Durch stark sinkende, prognostizierte Eingliederungs- bzw. Verwaltungsmittel des Bundes und stark steigende Verwaltungskosten (z. B. IT-Dienstleistungen) kann kein ausgeglichenes Gesamtergebnis für das Jahr 2025, wie in den Vorjahren, erreicht werden.

Für die Zuweisungen der Eingliederungsmittel liegt gegenwärtig eine vorläufige Berechnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 19.08.2024 vor, so dass von einer niedrigeren Mittelzuweisung als im Jahr 2024 ausgegangen wird. Die Verteilung der Eingliederungsmittel erfolgt auf Grundlage des Regierungsentwurfes des Bundeshaushaltes 2025 für „Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II“ sowie der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Beim Eigenbetrieb jenarbeit war im Vergleich zum Jahr 2022/2023 die Anzahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten annähernd konstant.

Die zu verausgabenden Eingliederungsleistungen werden unter den Materialaufwendungen für bezogene Leistungen dargestellt.

Auch für die Erstattung der Verwaltungskosten liegt eine vorläufige Berechnung des BMAS vom 19.08.2024 vor. Danach sinkt die prognostizierte Mittelzuweisung für das Budget des Verwaltungskostentitels ebenfalls stark. Dies basiert auch auf der Grundlage des Regierungsentwurfes des Bundeshaushaltes 2025 für den Bundesanteil „Verwaltungskosten für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende“.

Daraus ergibt sich ein stark gesunkenes Gesamtbudget für jenarbeit (und auch alle anderen bundesweiten Jobcenter). Konkret sinkt das zu verteilende prognostizierte Gesamtbudget für jenarbeit, laut vorläufigen Zahlen des BMAS, um 12,6 % zum Vorjahr.

In der expliziten Anlage zu diesem Wirtschaftsplan 2025 werden die Positionen Leistungen für Grundsicherung – Bürgergeld, Kosten der Unterkunft, Beihilfe sowie Bildungs- und Teilhabepaketes erläutert. Diese Planwerte haben keine Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan, da die Auszahlungen dem Eigenbetrieb jenarbeit in voller Höhe vom Bund und anteilig von der Stadt erstattet werden.

Für die Höhe des Bürgergeldes (einschl. Sozialgeld und Sozialversicherung) ist jeweils der tatsächliche Bedarf entscheidend. So bildet für die Anlage des Wirtschaftsplanes 2025, auch der zu erwartende Bedarf unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften sowie der Wirtschaft.

Gleiches gilt ebenfalls für die Höhe der geplanten Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung. In Übereinstimmung mit der städtischen Haushaltsplanung wurden für diese Position 18,1 Mio. € vorgesehen. Die erhöhten Kosten der Unterkunft für das Jahr 2025 zum Vorjahr (2 Mio. €) basieren auf der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften und der Preissteigerungen für Mieten (nachverlagerte Anpassung der ab 01.01.2024 gültigen KdU-Richtlinie) und Betriebskosten.

Zur Erläuterung: Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten Raumkosten in Höhe von 0,6 Mio. €, Schulungs- und Beratungskosten in Höhe von 0,3 Mio. €, Wartungskosten für Hard- und Software in

Höhe von 0,2 Mio. €, Mieten für Hardware in Höhe von 0,3 Mio. € und Sonstiges in Höhe von 0,6 Mio. €.

## Wirtschaftsplan 2025/2026 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena (KIJ)

-beschl. am 18.12.2025, Beschl. - Nr.

- 001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kommunale Immobilien Jena (KIJ) für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 wird bestätigt.
- 002 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2025 wird zugestimmt:  
zur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne des § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 18.163.000 €
- 003 Einer Kreditaufnahme bei Kreditinstituten im Jahr 2026 wird zugestimmt:  
zur Finanzierung von gewerblichen Investitionen im Sinne des § 6 a der Hauptsatzung der Stadt Jena im Umfang von 12.285.000 €
- 004 Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 51.045.000 € festgesetzt.
- 005 Der Höchstbetrag an Kassenkrediten wird für das Jahr 2025 auf 14.350.000,00 € und für das Jahr 2026 auf 14.708.000,00 € festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.
- 006 Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern für die Werkstattschule vor dem Umzug an den Schulstandort Karl-Marx-Allee 7 Investitionen notwendig sind, und dafür gegebenenfalls dem Stadtrat eine präzisierete Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebes vorzulegen.

### Begründung:

Entsprechend § 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat über die Feststellung des Wirtschaftsplans.

Der Erfolgsplan 2025 sieht einen Jahresüberschuss in Höhe von 747 T€ vor, was unter dem realisierten Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2023 (1.796 T€), aber über dem erwarteten Ergebnis für das Jahr 2024 liegt (-2.772 T €). Der Jahresüberschuss für 2026 beträgt 1.507 T €. Ursächlich für die Verbesserung des Ergebnisses gegenüber 2024 ist im Wesentlichen ein geringerer Instandhaltungsanteil an den Maßnahmen des Investplans, welcher sich im entsprechend erhöhten Materialaufwand niederschlägt. Dem gegenüber stehen gestiegene Personalkosten sowie höhere Mieteinnahmen mit städtischen Struktureinheiten infolge der Fertigstellung der Objekte Bibliothek und Bürgerservice sowie der GS An der Triesnitz.

Im Erfolgsplan stehen in 2025 Erträgen in Höhe von 86.099 T € Aufwendungen in Höhe von 84.962 T € gegenüber, so dass ein Jahresüberschuss von 747 T €

geplant ist. Im Vergleich zu 2023 (1.796 T €) und dem erwarteten Ergebnis für 2024 (-2.772 T €) bessert sich somit die Ergebnislage gegenüber 2024 wieder.

Die Aufwendungen erhöhen sich gegenüber dem Jahr 2023 deutlich. Insbesondere die fertiggestellten Objekte Bibliothek und Bürgerservice sowie die Sanierung der Schule an der Triesnitz führen zu einem Anstieg der Abschreibungen und Betriebskosten. Durch den Personalaufwuchs steigen zudem die Personalkosten.

Der Investitionsplan sieht in 2025 Gesamtausgaben von 55.105 T € und in 2026 Gesamtausgaben von 38.717 T € vor. Darin enthalten sind jeweils Investitionsanteile, die bereits in früheren Wirtschaftsplänen genehmigt worden sind (in 2025 19.515 T € / in 2026 2.128 T €). Enthalten ist ferner ein im Zuge der komplexen Baumaßnahmen mit durchzuführender Anteil an Instandhaltung von voraussichtlich 7.096 T € (2025) bzw. 6.974 T € (2026).

Von den Investitionen entfällt auf die Planjahre 2025 und 2026 jeweils 620 T € auf Betriebs- und Geschäftsausstattungen.

Mit 6.167 T € (2025) bzw. 10.580 T € (2026) werden diese Investitionen durch Fördermittel finanziert, wobei insbesondere das vom Freistaat Thüringen aufgesetzte Schulsanierungsprogramm sowie die allgemeinen investiven Zuweisungen nach § 22 e ThürFAG berücksichtigt werden. Für den überwiegenden Teil der eingestellten Fördermittel liegen Bescheide vor. Gleichwohl verbleiben einzelne Projekte bei denen eine entsprechende Beschlusslage auf Landesebene noch zu schaffen ist, so dass die Planung diesbezüglich einem Fördermittelrisiko unterliegt. Insgesamt liegen die eingestellten Fördermittel deutlich unter den Planansätzen der vergangenen Wirtschaftspläne.

Das Darlehen für das Projekt „Errichtung eines reinen Fußballstadions“ wurde vollständig abgerufen und befindet sich bereits in der planmäßigen Tilgungsphase. Die jährlich zu leistende Tilgung und Zinszahlung ist seitens des Fördermittelgebers vollständig über den zugesicherten Schuldendienst garantiert und wurde bisher zeitgleich zu den zu jeweils zahlenden Beträgen an die Bank zur Verfügung gestellt. Finanzielle Risiken für den Eigenbetrieb resultieren aus dem Bau des Stadions damit keine.

Projektentwicklungen werden in 2025 und 2026 teilweise über Kreditaufnahmen bei Banken finanziert, da durch einen späteren Verkauf der Grundstücke eine Refinanzierung zu erwarten ist

Durch die zum 31.12.2024 zu erwartende Liquidität können diese finanziellen Mittel herangezogen werden, um die sehr hohen Investitionen im Haushaltsjahr 2025 und 2026 unter zusätzlicher Aufnahme notwendiger Kredite für gewerbliche Projekte zu tätigen.

Die Investitionen in beiden Planjahren umfassen insbesondere

- 28.680 T € für Schulen,
- 11.245 T € für Sportstätten (ohne Berücksichtigung von Schulsportstätten),
- 2.540 T € für Kulturgebäude,
- 1.235 T € für Kindertagesstätten,
- 510 T € für Feuerwehr- und Katastrophenschutzstandorte,
- 7.950 T € für Soziales,
- 900 T € für Denkmale,

- 9.335 T € für Verwaltung und
- 624 T € für sonstige Gebäude.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind für die Weiterführung von Investitionsmaßnahmen im Folgejahr und die (wirtschaftliche) Optimierung des Planungs- und Bauablaufs bestimmt.

Der Finanzplan weist in 2025 ein sehr hohes Investitionsvolumen aus, welches in der Mittelfristplanung bis 2029 zu einer stark rückläufigen Investitionshöhe führt. Die Investitionen in den Doppelhaushaltsjahren sind nur möglich durch die maximal mögliche Kreditaufnahme in diesen Jahren. Die dann folgenden Jahre werden von fehlender eigener Finanzierungskraft für große Projekte gekennzeichnet sein. Nur so lassen sich die Gesamtinvestitionen in den Jahren 2025 bis 2029 in Höhe von 160,1 Mio. € finanzieren. Der Schuldenstand, der Ende 2024 bei 11.245 T € liegen wird, erhöht sich danach in der Spitze in 2026 bis auf 35.480 T €, ehe danach mit einer Reduzierung der Kredithöhe geplant werden kann. Diese Reduzierung ist mitursächlich für die geringere eigene Investitionskraft ab 2028. Über den gesamten Zeitraum wird das qualifizierte Neuverschuldungsverbot der Hauptsatzung der Stadt Jena eingehalten, wonach Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine Refinanzierung aus dem jeweiligen Projekt zu erwarten ist.

Der Abbau der Verschuldung der Stadt wird entsprechend den Regelungen zum Entschuldungskonzept fortgesetzt und ist 2025 abgeschlossen.

Aufgrund fehlender Liquiditätsreserven von KIJ ist es absehbar, dass Kassenkredite zum Ausgleich kurzfristiger Schwankungen benötigt werden. Diese sollen auf die kommunalaufsichtlich genehmigungsfreie Höhe von maximal 1/6 der Einnahmen des Eigenbetriebs festgesetzt werden.

## Wirtschaftsplan 2025/2026 Kommunalservice Jena

beschl. am 18.12.2024, Beschl. Nr. 24/0149-BV

- 001 Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena für das Wirtschaftsjahr 2025/2026 wird bestätigt.
- 002 Der Höchstbetrag von Kassenkrediten wird auf 6.500 T € festgesetzt. Diese sind vorrangig im Rahmen des gemeinsamen Cash-Managements mit der Stadtverwaltung und den anderen Eigenbetrieben aufzunehmen.

### Begründung:

Entsprechend § 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung sind die Wirtschaftspläne der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Betriebssatzung entscheidet der Stadtrat der Stadt Jena über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 und 2026 ist für die Infrastrukturvereinbarung je 8.789 T € bzw. 9.031 T € und für die Grünflächenvereinbarung für 2025 und 2026 insgesamt 7.613 T € bzw. 7.799 T € berücksichtigt.

Im Stellenplan 2025 erfolgt die ordnungsgemäße Aufnahme der im Zeitraum 2023 und 2024 vom Oberbürgermeister bestätigten Stellen. Weitere Stellen, wie z. B. für das Naturerlebniszentrum, für die Straßenreinigung oder die Übernahme von Auszubildenden, werden im Stellenplan 2025 und 2026 aufgenommen. Im Stellenplan 2025 beträgt die Gesamtanzahl 437,463 VZÄ (2024: 399,704 VZÄ) und im Jahr 2026 insgesamt 439,463 VZÄ.

Der Erfolgsplan schließt mit Jahresgewinnen (2025: 2.990 T €, 2026: 3.110 T €) ab. Die Gewinne resultieren aus der Eigenkapitalverzinsung und der aktivierten eigenen Ingenieurleistungen des Bereiches Verkehrsinfrastruktur. Die Gewinne werden vorrangig zu Finanzierung von Investvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur eingesetzt.

Im Vermögensplan sind investive Maßnahmen in Höhe von 28.021 T € (2025) und 34.426 T € (2026) enthalten. Die geplanten Investvorhaben werden aus Eigenmitteln des Eigenbetriebes KommunalService Jena, aus Fördermitteln des Landes Thüringen und aus Beiträgen/Landeszuschüssen finanziert.

Werden die vorgesehenen finanziellen Mittel (z.B. Fördermittel) zur Investitionsfinanzierung nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe ausgereicht, ist die termingerechte Umsetzung der geplanten Investitionsvorhaben nicht gesichert.

Zur Realisierung des Investitionsbedarfes beträgt der Abbau des Finanzmittelbestandes 3.515 T € (2025) und 1.340 T € (2026). In der Mittelfristplanung werden gemäß Finanzplan zwischen 2027 und 2029 weitere 11.562 T € an Finanzmittel abgebaut.

Für den Neubau Wertstoffhof Süd ist im Jahr 2029 eine Kreditaufnahme i.H.v. 1.600 T € geplant. Die Tilgung des ausgereichten Kredites erfolgt ab 2029 auf Grundlage der voraussichtlichen Tilgungspläne.

Es sind Verpflichtungsermächtigungen aus 2025 in Höhe von 13.350 T € bzw. aus 2026 in Höhe von 10.360 T € veranschlagt. Sie betreffen hauptsächlich Investitionsvorhaben zur Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur der Folgejahre.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung zur Wahl des 21. Deutschen Bundestags am 23.02.2025

1. Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Jena ist in 97 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Nähere Informationen zur Einteilung der Wahlbezirke und zur Lage der Wahlräume sind abrufbar unter <https://ajproxy.jena.de/IWS/wahlraumsuche.do> In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses sind 40

Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Arbeitsräume der Briefwahlvorstände befinden sich in der Gemeinschaftsschule Wenigenjena, Jenzigweg 29, 07749 Jena. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14:15 Uhr zur Ermittlung des Wahlergebnisses zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass

er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann auch bis Freitag, den 21.02.2025, 18:00 Uhr im Briefwahlbüro, Engelplatz 1, Veranstaltungsraum, Zugang über die Klostergasse, persönlich abgegeben oder bis Sonnabend, den 22.02.2025, 24:00 Uhr in den Fristenbriefkasten der Stadt Jena, Am Anger 15, eingeworfen oder am Wahlsonntag, dem 23.02.2025 in der Wahlzentrale, Engelplatz 1, EG Haupteingang Bürgerdienste, bis 18:00 Uhr persönlich abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jena, den 06.02.2025

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)  
(Oberbürgermeister)

<b>JENA IMMOBILIEN</b> <small>Kommunale Immobilien Jena</small>		<b>Öffentliche Bekanntmachung Werkausschusssitzung</b>
Am <b>19.02.2025, 18:30 Uhr</b> , findet in der Paradiesstr. 6, Beratungsraum 1. OG, 07743 Jena, die nächste <b>Sitzung des Werkausschusses KIJ</b> statt.		
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>		
1. Feststellung der Beschlussfähigkeit		
2. Genehmigung der Tagesordnung		
3. Protokollkontrolle		
4. Geschäftsordnung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunale Immobilien Jena“ (kurz KIJ) der Stadt Jena Vorlage: 25/0317-BV		
5. Investitionscontrolling für Projekte mit einem Investitionsvolumen ab 500 TE zum 31.12.2024 Vorlage: 25/0315-BE		
6. Tertialbericht Vorlage: 25/0316-BE		III/24
7. Informationen der Werkleitung		
8. Sonstiges		
<b>Die Werkausschuss-Vorsitzende</b>		

<b>■ JENA LICHTSTADT.</b>		<b>Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen</b>
Am <b>20.02.2025, 17:00 Uhr</b> , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, 07743 Jena die nächste Sitzung des <b>Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses</b> statt.		
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i>		
1. Tagesordnung		
2. Protokollkontrolle		
3. Absicht zur Einziehung der Wendeschleife im Jasminweg, Teilfläche des Flurstücks 651/3, Flur 7, Gemarkung Cospeda Vorlage: 25/0265-BV		ca. 17:15 Uhr
4. Planung Neugestaltung Skate-BMX-Park Paradies, Jena Vorlage: 25/0274-BV		ca. 17:30 Uhr
5. Rahmenplanung zur Weiterentwicklung des Bahnhofes Jena West und dessen Umfeld als Mobilitätsverknüpfungspunkt Vorlage: 25/0270-BV		ca. 18:00 Uhr
6. Zwischennutzung ehemalige "Augenklinik" - aktueller Stand Vorlage: 25/0280-BE		ca. 18:30 Uhr
7. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt		
8. Sonstiges		
<b>Der Ausschussvorsitzende</b>		